

KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 17. AUGUST 2012

NR. 33

SEITEN 1281–1303



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



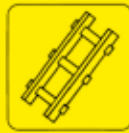
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

1281 Abstimmungsdekret

Direktionen

Baudirektion

1285 Medienmitteilung

Gemeinden

1285 Erbenaufruf

1286 Öffentliches Inventar;
Rechnungsruf

Bund

1287 Schiessanzeige

1288 **Eigentumsübertragungen**

1293 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

1294 Bauplanaufgaben

1296 Zonenplan; Schattdorf

Verkehrshinderungen

1299 Altdorf

Offene Stellen

1300 Ausgleichskasse Uri

1301 Finanzdirektion Uri

1301 Bürglen

Gerichte

Schuldbetreibung und Konkurs

1302 Konkursöffnung

Rechtsauskunft

1303 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

1303 Kanton

1303 Vereine

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch
Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inseratverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gold&Silber-Ankauf

Das Original

Raphael Meyer Goldschmiede Team

Wieder sehr hoher Goldkurs!

Sofort Barzahlung für Ihr GOLD - SILBER - PLATIN
Schmuck/Uhren/Münzen/Silberwaren/Zahngold usw.
die Sie nicht mehr tragen, defekt sind, nur in der
Schublade liegen oder aus Erbschaften stammen.

Wir bezahlen diese Woche: Bis **Fr. 49.50 p. Gr.** Feingold.
(Preisadjustierungen vorbehalten: Tagesgoldkurs)

Mi. 29. Aug. in Altdorf

Hotel "Höfli" 10-17 Uhr

Seien Sie vorsichtig wem Sie Ihr Gold&Silber anvertrauen!

Vertrauen - Fairness - Qualität - Nachhaltigkeit
ist unsere Devise als Goldschmiede.

Seit Jahren führend im Gold&Silber Ankauf.

R. Meyer Goldschmiede-Team Fischmarkt 5 6300 Zug
ZG 041/710 17 17 ZH 044/212 17 17 altgold-meyer.ch

Regierungsrat

Abstimmungsdekret

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 23. September 2012

1. Abstimmungstermin

Am 23. September 2012 finden eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen statt:

2. Abstimmungsvorlagen

2.1 Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»;
- Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter»;
- Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen».

2.2 Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative vom 18. April 2011 zu «Kopf- anstatt Parteiwahlen»;
- Änderung der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit der Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahrs;
- Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz);
- Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG);
- Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG);
- Kreditbeschluss über den Kantonsbeitrag für die Sanierung des Schwimmbads Altdorf (Sanierungspaket 2010 bis 2012).

3. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 26. Juni 2012;
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002;
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG).

4. Vorbereitung

4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.

4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden);
- das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00 - 12.00

(nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

Altdorf Gemeindehaus: 10.00 - 12.00

Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Attinghausen Gemeindekanzlei: 09.45 - 12.00

Bauen Gemeindekanzlei: 09.45 - 12.00

Bürglen Gemeindehaus: 10.00 - 12.00

Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00; Göschenalp: 10.00 - 12.00

Gurtellen Gemeindekanzlei 10.00 - 12.00

Hospental Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Realp Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Schattdorf Gemeindekanzlei: 09.00 - 12.00

Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00
bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00
bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Silenen Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

Sisikon Gemeindehaus: 10.00 - 12.00;

Spiringen Schulhaus: 09.00 - 12.00; Urnerboden, Schulhaus: 09.00 - 10.00

Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00
bzw. sofort nach dem Hauptgottesdienst

Wassen Gemeindekanzlei: 10.00 - 12.00

6. Stimmrecht

Stimmberechtigt bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

7. Stimmgemeinde

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Sie können einen früheren Wohnsitzkanton oder einen Heimatkanton als Stimmkanton wählen.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Abstimmungsmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen will:

- legt die ausgefüllten Stimmzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrats direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmungen unverzüglich telefonisch, per Telefax oder sonstwie der Standeskanzlei zu melden.

Die Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet zuzustellen.

Die Stimmzettel werden bei mehreren Abstimmungen getrennt verpackt und amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erhaltung der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 17. August 2012

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Baudirektion Uri

Medienmitteilung

Das Türmli ist während den Tellspielen wieder offen

Im Dezember letzten Jahres konnten wir das innen neu sanierte Türmli einweihen und bereits an einigen Daten der Öffentlichkeit vorstellen. Nun öffnet das Türmli während den Tellspielen an folgenden Tagen wieder seine Tore:

Samstag, 18. August 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Samstag, 8. September 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Sonntag, 16. September 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Sonntag, 23. September 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Sonntag, 30. September 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Sonntag, 14. Oktober 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Samstag, 20. Oktober 2012, von 10.00 - 20.00 Uhr

Im Herbst 2012 bietet sich zudem während weiteren Anlässen die Gelegenheit, das Türmli zu besichtigen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Altdorf, 17. August 2012

Baudirektion Uri

Gemeinden

Erbenaufruf

Am 4. August 2012 starb in Wassen UR, Holste, Hans-Dieter Heinz Wilhelm Fritz, geboren am 2. Januar 1942 in D/Braunschweig, deutscher Staatsangehöriger, Sohn des Busch, Richard und der Holste, Lotti. Wohnhaft gewesen in 6484 Wassen, Gotthardstrasse, Betagten- und Pflegeheim Oberes Reusstal.

Die Erben sind den Behörden nicht bekannt.

Personen, die als gesetzliche Erben Anspruch am Nachlass des Holste, Hans-Dieter Heinz Wilhelm Fritz geltend machen wollen, werden hiermit unter Hinweis auf Artikel 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) aufgefordert, sich innert Jahresfrist beim Gemeinderat Wassen zu melden und sich über ihre Erbberechtigung auszuweisen.

Wassen, 17. August 2012

Gemeinderat Wassen

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Wassen

Erblasser: Holste Hans-Dieter Heinz Wilhelm Fritz, geboren am 2. Januar 1942, wohnhaft gewesen in 6484 Wassen UR, Gotthardstrasse, Betagten- und Pflegeheim Oberes Reusstal, gestorben am 4. August 2012.

Ablauf der Anmeldefrist: 17. September 2012

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Wassen schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Wassen, 17. August 2012

Gemeinderat Wassen

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:
Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256	
Mo	20.08.12	18.00–23.00	Val Maighels	Ab südlichem Teil der SAC-Hütte
Di	21.08.12	07.00–09.00 18.00–23.00	(Modul 3201.130)	Maighels – Portgerenstock – Pass Maighels – Pt. 2472 – Piz Alv – Pas-
Mi	22.08.12	07.00–09.00 18.00–23.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825	so Bornengo – Piz Borel – Piz Ra- vetsch – Fuorcla Ravetsch – Piz
Mo	10.09.12	16.00–23.00	Stelrm Val Maighels	Alpetta – Piz Progn Crap – Pt
Di	11.09.12	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	695 260/165 920	2559 – Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock
Mi	12.09.12	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		
Mo	15.10.12	16.00–23.00		
Di	16.10.12	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		
Mi	17.10.12	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		

Der Hauptzugang zur SAC-Maighelshütte ist immer gewährleistet. Der Zugang zur SAC-Cadlimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-
tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, regionale Auskunftsstelle, Telefon 081 258 23 32.

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 397.1201, 147 m², Plan Nr. 21, Im Dorf, übrige befestigte Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 398.1201, 469 m², Plan Nr. 21, Im Dorf, Trottoir, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen

Veräusserer:

Huber-Müller Peter Walter und Veronika Barbara, Schützengasse 5, 6460 Altdorf

Erwerber:

Abegg-Schädler Peter, Oberflühli, 8854 Galgenen; Thaddey-Krüsi Urs Othmar, Seestrasse 55, 6442 Gersau

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Dezember 2001

Altdorf

Grundstück Nr.: 1692.1201, 544 m², Plan Nr. 12, Allenwinden, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Truniger-Pythoud Paul, Allenwindenweg 5, 6460 Altdorf

Erwerber:

Truniger-Arnold Michel René, Allenwindenweg 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Mai 1992, 21. Januar 2005, 7. März 2007

Grundstück Nr.: 1692.1201, 544 m², Plan Nr. 12, Allenwinden, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Truniger-Arnold Michel René, Allenwindenweg 5, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Truniger-Arnold Katrin Angelika Christine, Allenwindenweg 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Juni 2012

Andermatt

Parzelle von 3842 m², ab Grundstück Nr.: 759.1202, Plan Nr. 13, Eiboden, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Bahn, Gebäude, Strasse, Weg, Trottoir, Verkehrsinsel, zu Grundstück Nr.: 755.1202, Plan Nr. 11, Plan Nr. 13, Eiboden, Trottoir, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 764.1202, 1401 m², Plan Nr. 13, Eiboden, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserin:

Schweizerische Eidgenossenschaft, Bundesamt für Strassen ASTRA, 3003 Bern

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

9. Juli 2009

Attinghausen

Parzelle von 112 m², ab Grundstück Nr.: 1.1203, Plan Nr. 10, Brüsti, geschlossener Wald, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 422.1203, Plan Nr. 10, Brüsti, geschlossener Wald, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Erwerber:

Püntener-Schuler Karl und Pia Theresia, Kirchgasse 6, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Attinghausen

Grundstück Nr.: 260.1203, 419 m², Plan Nr. 5, Albenschitt, Acker, Wiese, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserin:

Müller-Walker Margrit, Grossmattweg 14A, 6460 Altdorf

Erwerber:

Müller Thomas, Schlumpfenhof 3, 6343 Holzhäusern; Müller Michael, Albenschitt 10, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

2. September 1991, 27. Februar 2012

Bürglen

Grundstück Nr.: D1551.1205, 58 m², Plan Nr. 58, Oberfeld, Baurecht für Wohnhaus, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 1.1205

Veräusserer:

Gisler-Walker Johann Josef, Angelingen 1, 6469 Haldi bei Schattdorf

Erwerber:

Scheiber Ambros, Kellerberg 11, 6469 Haldi bei Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. April 2012

Erstfeld

Grundstück Nr.: 530.1206, 350 m², Plan Nr. 13, Viehweide, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

Röthlin Immobilien AG, Buggenacher 20, 6043 Adligenswil

Erwerber:

Stocker Martin Walter, Zollstrasse 16, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. Juni 2012

Flüelen

Grundstück Nr.: S704.1207, Sonderrecht an Restaurant, Bar, Küche, Personalgarderobe, WC-Anlagen, Heizung, Tank/Magazin, Kühllager, Korridor im Erdgeschoss, 350/1000 Miteigentum an Nr. 459.1207, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S705.1207, Sonderrecht an der Wirtewohnung Süd und Nebenräume (rot), ¹⁶⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 459.1207, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Infanger Friedrich Alois, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Erwerberin:

Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

20. August 2004

Schattdorf

Grundstück Nr.: 396.1213, 491 m², Plan Nr. 40, Grund, Gartenanlagen, Trottoir, Gebäude, Strasse, Weg

Veräusserer:

Köthe-Furger Heinz Jochen und Rosa, Allmendstrasse 16, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Köthe Remo, Rigistrasse 10, 6020 Emmenbrücke

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

14. April 1992

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1409.1213, 378 m², Plan Nr. 34, Triggli, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 1530.1213, 395 m², Plan Nr. 34, Triggli, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

Wipfli-Simmen Judith Pia, Trigglistrasse 2a, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Wipfli Beat Dolf, Langgasse 7, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Juli 1996, 30. Dezember 2003

Seedorf

Grundstück Nr.: 560.1214, 328 m², Plan Nr. 8, Steinbruch, See/Ausgleichsbecken, übrige humusierte Flächen, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Geröll, Sand, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Infanger Friedrich Alois, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Erwerberin:

Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

30. März 1982

Seelisberg

Grundstück Nr.: 97.1215, 111 805 m², Plan Nr. 4, Miten, Rüti, Stockiwald, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Truttmann-Burckhardt Jakob Adolf, Rütliweg 4, 6377 Seelisberg

Erwerberin:

Truttmann-Burckhardt Daniela Gabriele, Rütliweg 4, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

10. Juni 2002

Silenen

Grundstück Nr.: S2041.1216, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum (rot), $\frac{500}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1323.1216, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Walker Josef, Hälteli 36, 6475 Bristen

Erwerber:

Walker Martin, Hälteli 36, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. September 1997

Grundstück Nr.: S2042.1216, Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss (grün), $\frac{500}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1323.1216, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Walker Martin, Hälteli 36, 6475 Bristen

Erwerber:

Walker Josef, Hälteli 36, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. September 1997

Spiringen

Grundstück Nr.: 500.1218, 90924 m², Plan Nr. 29, Feldmes, geschlossener Wald, Gebäude, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Weide; Grundstück Nr.: D576.1218, 22 m², Plan Nr. 34, Ebnet, Stall, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 532.1218, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D804.1218, 226 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Hütte und Stall (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218; Grundstück Nr.: D805.1218, 27 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Käsgaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218; Grundstück Nr.: D908.1218, 130 m², Plan Nr. 11, Läcki, Ökonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: D909.1218, 11 m², Plan Nr. 11, Läcki, Oekonomiegebäude, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: D910.1218, 197 m², Plan Nr. 11, Läcki, Hütte und Stall mit Schweinestallanbau, Milchhaus und Käsgaden (unter einem Dach) Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218; Grundstück Nr.: D911.1218, 19 m², Plan Nr. 11, Läcki, Seilhüttli, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 2.1218

Veräusserer:

Imhof-Arnold Karl Franz, Feldmes, 6464 Spiringen

Erwerberin:

Gamma-Imhof Bernadette Rita, Feldmes, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Dezember 1976, 29. März 2006

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 151 vom 7. August 2012, Seite 13

2. August 2012

Raiffeisenbank Urner Unterland Genossenschaft,

in Altdorf UR, CH-120.5.001.351-3, Genossenschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2011, S. 0, Publ. 6467582). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger-Gisler, Petra, von Schattdorf, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: Gisler, Petra, in Schattdorf]; Epp, Erich, von Silenen, in Seedorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Stansstad]; Arnold, Urs, von Bürglen UR, in Schattdorf, Mitglied der Bankleitung, mit Kollektivprokura zu zweien [bisher: in Altdorf UR]. Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 153 vom 9. August 2012, Seite 14

6. August 2012

Prime Family Office (Schweiz) GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.002.278-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 188 vom 28.9.2010, S. 16, Publ. 5829062). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Petrov, Yury, russischer Staatsangehöriger, in Petropawlosk-Kamtschatka (RUS), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Herger, Herbert, von Spiringen, in Flüelen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.– [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung mit Einzelunterschrift und mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–].

6. August 2012

Urner Kantonalbank,

in Altdorf UR, CH-120.8.000.993-9, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2011, S. 0, Publ. 6470426). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Brücker, Walter Dr., von Bürglen UR, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Zwysig, Walter Dr., von Schattdorf, in Schattdorf, Bankratsvizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dubacher, Paul, von Gurtellen, in

Seedorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sommer, Heini Dr., von Sumiswald, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Gähwiler, Christoph, von Kirchberg SG, in Andermatt, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied ohne Zeichnungsberechtigung]; Holzgang, Christian, von Küssnacht SZ, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Schuler, Franz, von Unterschächen, in Bürglen UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; Wipfli, Jörg, von Wassen, in Wolfhalden, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 154 vom 10. August 2012, Seite 12

7. August 2012

AXL GmbH in Liquidation,

in Wassen, CH-120.4.002.198-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 161 vom 20.8.2010, S. 12, Publ. 5778316). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

7. August 2012

Famro AG in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.363-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 38 vom 24.2.2010, S. 19, Publ. 5510678). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

7. August 2012

LS 3 AG in Liquidation,

in Altdorf UR, CH-170.3.021.764-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 118 vom 21.6.2011, S. 0, Publ. 6212976). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird mit Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten vom 2.12.2011 vor Ablauf des Sperrjahres gelöscht.

Altdorf, 17. August 2012

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Birchler-Arnold Damian und Stephanie, Gründligasse 8, Altdorf und Arnold-Furrer Franz und Katharina, Spitalstrasse 18, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Doppeleinfamilienhaus
Bauplatz: Seedorferstrasse 22a, 22b, Parzelle 2447
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Bonetti-Föhn Edith und Kurt, Flüelerstrasse 80, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau 3 Reihen-Einfamilienhäuser
Bauplatz: Flüelerstrasse 80a, 80b und 80c, Parzelle 1935
Bemerkungen: profiliert

Erstfeld

- Bauherrschaft: Furrer-Zraggen Alois und Sandra, Fraumattstrasse 31, Erstfeld
Bauvorhaben: Fassadensanierung und Anbau Autounterstand mit darüber liegenden Terrassen
Bauplatz: Spannortweg 1, Parzellen L450.1206 und L452.1206
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Gnos-Bissig Richard und Esther, Gardeweg 4, Erstfeld
Bauvorhaben: Balkonanbau
Bauplatz: Gardeweg 4, Parzelle L570.1206
Bemerkungen: Profile auf Verlangen
- Bauherrschaft: Zwyssig-Näf Patrik und Sibylle, Bristenstrasse 5, Altdorf
Bauvorhaben: Aufbau Dachlukarnen, Anbau Unterstand und Neubau Sitzplatz
Bauplatz: Hofstatt 10, Parzelle L638.1206
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Wyrsh Hanspeter und Bernadette, Indergand Sandro und Stefanie, Riederbach 27, Seedorf
Bauvorhaben: An- und Aufbau Wohnhaus
Bauplatz: Riederbach 27, Parzelle 483
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: Eller-De Crescenzo Ludwig und Maria, Hünistrasse 13, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Abstell- und Geräteraum
Bauplatz: Birchli, Hünistrasse 13, Parzelle L 1307.1216
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Kempf Reinhard und Rothen Christa, Eyrütti 33, Schattdorf
Bauvorhaben: Abbruch Ökonomiegebäude/Neubau EFH
Bauplatz: Stockli, Buchholz, Parzelle L 1874.1216
Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 17. August 2012

Zonenplan; Schattdorf

Nutzungsplanung Schattdorf - Teilrevision Zonenplan Dorf und Bau- und Zonenordnung Art. 62 Kernzone

Teilrevision Zonenplan Dorf; Kernzone

Gestützt auf Art. 43 Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) liegt der revidierte Bestandteil der Nutzungsplanung Schattdorf vom 17. August 2012 bis 16. September 2012 bei der Gemeindekanzlei Schattdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

■ Zonenplan Dorf, 1:2500, Kernzone

Die Teilrevision umfasst die angepassten Nutzungsvorschriften zur Kernzone (gemäss Teilrevision Bau- und Zonenordnung Art. 62 Kernzone). Die Abgrenzung der Kernzone im Zonenplan Dorf wird nicht verändert.

Die Einsichtnahme ist während den Schalteröffnungszeiten möglich.

Gegen die Änderung des Zonenplans Dorf betreffend die Kernzone kann innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist beim Gemeinderat Schattdorf schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Art. 62 Kernzone

Zusammen mit dem angepassten Zonenplan Dorf liegt der überarbeitete Artikel 62 Kernzone der Bau- und Zonenordnung zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Gegen diese Revisionsvorlage steht keine Einsprache offen. Die Behandlung der Bau- und Zonenordnung erfolgt im Rahmen der Offenen Dorfgemeinde.

Schattdorf, 17. August 2012

Gemeinderat Schattdorf

Zonenplan; Schattdorf

Entwurf neue Fassung Artikel 62 BZO Kernzone

Überarbeitung vom 08.08.2012/ZPK

	Geitende Bestimmungen	Entwurf für neue Fassung
Nutzung:	Wohnbauten sowie nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebetriebe.	Die Kernzone dient dem Zweck, die Zentrumsfunktion in der Gemeinde zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Zulässig sind Wohnbauten, öffentliche Bauten und mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit zentrumsbildender Funktion.
Bau- und Gestaltungsvorschriften:		Die Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich ihres Standorts und ihrer Stellung, Form, Grösse und Gestaltung gut in das Ortsbild einzufügen. Ihre Nutzung muss die Zentrumsfunktion in der Kernzone unterstützen. Für Bauten und Anlagen unmittelbar entlang der Adlergartenstrasse, der Dorfstrasse, der Schulhausstrasse und der Mühlegasse sind Flach- und Pultdächer untersagt. Davon ausgenommen sind eingeschossige An- und Kleinbauten.
Geschoszahl:	höchstens 3 Vollgeschosse	Zulässig sind höchstens 3 Vollgeschosse
Gebäudelänge:	höchstens 25m, bei gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission Ausnahmen von dieser Längenbeschränkung gewähren.	Die Gebäudelänge beträgt höchstens 30 m. Bei gut gestalteten und gestaffelten Fassaden kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission Ausnahmen von dieser Längenbeschränkung gewähren.
Grenzabstand:		Der Grenzabstand beträgt mindestens 4,00 m

	Geltende Bestimmungen	Entwurf für neue Fassung
Ausnutzungsziffer:	<p>Gesamtausnutzung höchstens 0.9, wovon höchstens 0.7 für Wohnbauten. Für den Um- oder Ausbau von bestehenden Gebäuden oder einen Ersatzbau kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen für die Ausnutzung gestalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Um- oder Ausbau bzw. der Ersatzbau muss zu einer eindeutigen Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bezüglich architektonischer Gestaltung und Einpassung ins Ortsbild führen b) Ein Ersatzbau muss sich zudem bezüglich Standort und Volumen nach dem zu ersetzenden Bau richten c) Es dürfen keine überwiegenden privaten Interessen der Ausnahmbewilligung entgegenstehen. Als bestehend gelten Gebäude, die vor Inkrafttreten dieser BZO erstellt worden sind. 	<p>Die Ausnutzungsziffer beträgt höchstens 0.9 und mindestens 0.7</p>
Ausnahmen für die Ausnutzung		<p>Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung im Erdgeschoss werden bei der Ausnutzung nicht angerechnet. Für den Um- oder Ausbau von bestehenden Gebäuden, die vor dem 22. Dezember 1998 erstellt worden sind, oder für einen Ersatzneubau kann der Gemeinderat auf Antrag der Baukommission unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen für die Ausnutzung gestalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Um- oder Ausbau bzw. der Ersatzbau muss zu einer eindeutigen Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bezüglich architektonischer Gestaltung und Einpassung ins Ortsbild führen b) Ein Ersatzbau muss sich zudem bezüglich Standort und Volumen im Wesentlichen dem zu ersetzenden Bau entsprechen. Es dürfen keine überwiegenden privaten Interessen der Ausnahmbewilligung entgegenstehen.

Zonenplan; Schattdorf

Nutzungsplanung Schattdorf - Bausperre für Kernzone

Mit Beschluss vom 7. August 2012 hat der Gemeinderat Schattdorf gestützt auf Art. 60 ff Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) über folgendes Gebiet des bestehenden Zonenplanes Dorf im Sinne einer vorsorglichen Massnahme die Bausperre verfügt:

■ Kernzone

Begründung: Das neue Planungs- und Baugesetz hat der Regierungsrat per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Aufgrund der neuen kantonalen Gesetzgebung müssen auch die Gemeinden ihre Bau- und Zonenordnungen anpassen. Als Erstes will der Gemeinderat seine beschlossene «Strategie Ortskern» in die geforderte gesetzliche Form bringen. Mit dem überarbeiteten Kernzonenartikel soll dies nun umgesetzt werden.

Bauliche Massnahmen im gesperrten Gebiet Kernzone werden nur bewilligt, wenn sie der vorgesehenen Planung bzw. der Verwirklichung der neuen Vorschrift nach Artikel 62 Kernzone der Bau- und Zonenordnung nicht zuwiderlaufen. Die Bausperre gilt bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Vorschrift in der Kernzone, jedoch längstens bis 31. Januar 2013.

Schattdorf, 17. August 2012

Gemeinderat Schattdorf

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Areal «Plätzli», Parz. Nr. L553.1201 (Einwohnergemeinde Altdorf)

Signal Nr. 4.18, Parkieren mit Parkscheibe. Das bestehende Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten, wird aufgehoben.

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 17. August 2012

Gemeinderat Altdorf

Offene Stellen

Ausgleichskasse Uri

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri ist mit der Durchführung verschiedener Sozialversicherungen im Kanton Uri betraut. Bei der IV-Stelle ist die Stelle einer

Abklärungsperson (40-60%)

neu zu besetzen.

Ihre Aufgabe besteht zur Hauptsache darin, versicherte Personen, die hilflos oder infolge gesundheitlicher Beschwerden in ihrem Aufgabengebiet (Haushalt) eingeschränkt sind, an Ort und Stelle abzuklären. Dabei stehen Sie mit versicherten Personen im AHV- und IV-Alter, aber auch mit dem Personal der Urner Alters- und Pflegeheime, der Stiftung Behindertenbetriebe Uri und dem Heilpädagogischen Zentrum Uri in regem persönlichem Kontakt.

Wir suchen eine belastbare Persönlichkeit im Alter von mindestens 30 Jahren, die fähig ist, teilweise schwierigen Lebenssituationen einfühlsam zu begegnen, die bei der Abklärung gewonnenen Erkenntnisse in einem schriftlichen Bericht kurz und prägnant zusammenzufassen sowie der IV-Sachbearbeitung Antrag auf Zusage oder Ablehnung von IV-Leistungen zu stellen.

Sie verfügen über eine kaufmännische Ausbildung und/oder eine gleichwertige Ausbildung mit medizinischem Hintergrund (MPA, Pflegefachausbildung) sowie gute IT-Kenntnisse. Berufserfahrung im Bereich Sozialversicherungen ist erwünscht.

Wir bieten Ihnen einen modern eingerichteten Arbeitsplatz in einem kleineren, aufgestellten Team, flexible Arbeitszeiten und Weiterbildungsmöglichkeit im Bereich Sozialversicherungen. Anstellung, Lohn und Sozialleistungen richten sich nach kantonalem Recht.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Ruth Reich (041 874 50 43), bisherige Stelleninhaberin, oder Frau Veronika Regli-Krummenacher (041 874 50 36), Teamleiterin IV-Stelle, gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 28. August 2012 an die Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri, Personaldienst, Dätwylerstrasse 11, Postfach 30, 6460 Altdorf.

17. August 2012

Ausgleichskasse/IV-Stelle Uri

Finanzdirektion Uri

Lehrstellen 2013

In der Kantonsverwaltung Uri sind auf den Sommer 2013 neu zu besetzen:

9 Lehrstellen Kauffrau/Kaufmann Profil E (Berufsmaturität möglich)

1 Lehrstelle Kauffrau/Kaufmann Profil B

1 Lehrstelle Büroassistentin/Büroassistent EBA

1 Lehrstelle Informatikerin/Informatiker

Wenn Sie an einer abwechslungsreichen Lehre in der Branche Öffentliche Verwaltung mit kompetenten Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern interessiert sind, melden Sie sich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit folgenden Unterlagen: Bewerbung mit Lebenslauf und Foto, aktuelle Zeugniskopien der Oberstufe bis Ende Schuljahr 2011/12, Referenzadressen Lehrer/-in.

Senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens Freitag, 7. September 2012, an das Amt für Personal, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf.

Altdorf, 17. August 2012

Finanzdirektion Uri
Amt für Personal

Bürglen

Auf dem Schulsekretariat Bürglen ist neu eine 20% Arbeitsstelle zu besetzen. Wir suchen für diese Arbeitsstelle eine/einen

Verwaltungsangestellte/Verwaltungsangestellter (20%)

per 1. November 2012.

Aufgabenbereiche: Erledigung allgemeiner Sekretariatsarbeiten mit Schreib-, Telefon- und Schalterdienst; Erledigung von Korrespondenzen; Mithilfe bei der Verwaltung der Schulliegenschaften; Stellvertretung der Schulsekretärin.

Wir erwarten: Kaufmännische Berufsbildung oder gleichwertige Ausbildung; Berufserfahrung im Verwaltungsbereich erwünscht; Gute EDV-Anwenderkenntnisse.

Wir bieten: Interessante, vielseitige Tätigkeit in einem kleinen Team und zeitgemässe Anstellungsbedingungen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis 2. September 2012 an den Gemeinderat Bürglen, Postfach 162, 6463 Bürglen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Gemeinbeschreiber Emil Walker Tel. 041 874 10 42 gerne zur Verfügung.

Bürglen, 17. August 2012

Gemeinderat Bürglen

Gerichte

Schuldbetreibung und Konkurs

Konkurseröffnung

1. Schuldnerin: Lombris GmbH, Schützengasse 9, 6460 Altdorf, CHE-110.162.886
2. Datum der Konkurseröffnung: 26. Juli 2012
3. Konkursverfahren: summarisch
4. Eingabefrist: 30 Tage nach der Publikation
5. Bemerkungen: Die Gesellschaft führt das Hotel Goldener Schlüssel, Schützen-gasse 9, 6460 Altdorf

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, sowie all-fällige Dienstbarkeitsberechtigte werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre For-derungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buch-auszüge, etc.) im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, einzugeben.

Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle. Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugs-recht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle un-gerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 17. August 2012

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 23. August 2012, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Daniel Egli, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf,
Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Kanton

Dienstag 4. September 2012

■ Einladung zur Informationsveranstaltung:

Coaching lokales Gewerbe im Urserental/Urner Oberland
19.00 Uhr, im Bodenschulhaus Andermatt. Möchten auch Sie von den wirtschaftlichen Impulsen rund um das Tourismusresort Andermatt profitieren? Wenn ja, lassen Sie sich über das Pilotprojekt «Coaching lokales Gewerbe im Urserental/Urner Oberland» des Kantons Uri und der Urner Kantonalbank informieren. Ziele des Projekts sind die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von bestehenden Betrieben sowie die Entwicklung neuer Geschäftsideen im Urserental und im Urner Oberland. Weitere Informationen und den Anmeldetalon für die Veranstaltung finden Sie unter www.ur.ch/wfu oder www.urkb.ch/firmenkunden. Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen!

Vereine

Sonntag, 26. August 2012

■ Berggottesdienst mit Herrn Pfarrer Kari Muoser beim Höhenkreuz in der Voralp, Horenfelli, Göschenen, 11.30 Uhr.

YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

Der Nachtbus fährt jede Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Eine Fahrt kostet Fr. 7.– pro Person

Linie Altdorf–Unterschächen

Altdorf Telldenkmal ab 1.15 Uhr*

* fährt nur nach Bedarf, nach
telefonischer Voranmeldung
Telefon 079 762 62 62 bis 1.15 Uhr

Linie Flüelen–Göschenen

Altdorf Telldenkmal ab 2.00 Uhr
Flüelen Gruonbach an 2.08 Uhr

Flüelen Gruonbach ab 2.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz ab 2.10 Uhr
Altdorf Spital ab 2.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal ab 2.15 Uhr
Altdorf Kollegi ab 2.18 Uhr
Schattdorf Drogerie ab 2.20 Uhr
Schattdorf Rynächt ab 2.23 Uhr
Erstfeld SBB ab 2.27 Uhr
Silenen Dägerlohn ab 2.32 Uhr
Amsteg Post ab 2.36 Uhr
Intschi Seilbahn ab 2.40 Uhr
Gurtellen Wiler ab 2.46 Uhr
Wassen Post ab 2.53 Uhr
Göschenen SBB an 3.00 Uhr

Für Gruppen ab 15 Personen bieten wir die Möglichkeit, bei der Rückfahrt von Göschenen nach Altdorf mitzufahren. Reservation während der normalen Bürozeiten bei der Auto AG Uri unter der Telefonnummer 041 874 72 72.



Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
kontakt uri (Jugendberatung & Suchtberatung)	041 874 11 80
TIP-Team (Mi–Sa)	079 755 25 77
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
kind und familie	041 874 13 00
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis Beratungsstelle Uri, Schwyz	041 825 40 70

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 11. Dezember 2011 bis 8. Dezember 2012

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut, wird jeweils von Montag bis Freitag geführt. Neu verkehren auch zwei Kurse am Samstag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Grundsätzlich: Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

* : Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.05	* 08.05	16.05	17.05	* 18.05	19.05
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.09	! 08.09	16.09	17.09	! 18.09	19.09
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	! 08.42	16.42	17.42	! 18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	* 08.48	16.48	17.48	* 18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	* 09.08	16.08	* 17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	! 09.12	16.12	! 17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	! 09.45	16.45	! 17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	* 09.49	16.49	* 17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.55 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



SBB CFF FFS



AZA 6460 Altdorf

